

EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL

Rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Aspekte der
Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung

*Law, Taxation and Management of
European Economic Interest Groupings*

*Aspects juridiques, fiscaux et de gestion des
groupements européens d'intérêt économique*

01/00 – November 2000

ISSN 1616-3648

Herausgegeben vom Europäischen EWIV-Informationszentrum
Verantwortlicher Redakteur: RA Hans-Jürgen Zahorka
Erscheinungsweise: alle zwei Monate

*LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH (LIBERTAS Verlag),
Untere Vorstadt 11, D-71063 Sindelfingen
Tel. +49/70 31/61 86-80, Fax +49/70 31/61 86-86
eMail: ewiv@libertas-institut.com , Internet: <http://www.libertas-institut.com>
Sekretariat + Anzeigen: Maria Theodoulidou*

Zitierweise: z. B.: EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL 01/00, 4 f.

Diese Zeitschrift wird kostenlos per eMail versandt. Alle Urheberrechte liegen beim Europäischen EWIV-Informationszentrum und LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH. EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL kann auch unter <http://www.libertas-institut.com> heruntergeladen werden (über EWIV-Informationszentrum).

EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL ist teilweise eine mehrsprachige Zeitschrift/is partly a multilingual journal/est partiellement un journal multilingue.

Inhalt

| | |
|---|----|
| <i>Impressum</i> | 1 |
| <i>Editorial</i> | 3 |
| <i>Forschungs- + Entwicklungs-EWIV: Die AiF hilft Klein- und Mittelunternehmen</i> | 4 |
| <i>Aktuelles zur Namensgebung von EWIV in Deutschland: Vorsicht mit „Institut“</i> | 5 |
| <i>Liechtenstein: Ausführungsgesetz muss noch verabschiedet werden</i> | 6 |
| <i>Österreich: kurz dargestellt: Die Burgenländische Forschungs- und Projekt-Entwicklungs EWIV</i> | 7 |
| <i>Österreich: Schon 9 eingetragene EWIV</i> | 11 |
| <i>Deutschland: Haftung von Mitgliedern einer „EWIV mit beschränkter Haftung“</i> | 12 |
| <i>Die EWIV und ihre Mitglieder aus Drittländern</i> | 13 |
| <i>4. EWIV-Praxiskonferenz am 24.01.2001 in München</i> | 23 |
| <i>Neue Diplom- und Studienarbeiten über die EWIV</i> | 29 |
| <i>Anzeige: EuroManagement/EuroNews</i> | 30 |
| <i>Buchtipps, Medien, Publikationen</i> | 32 |
| <i>Restauflage von Müller-Gugenberger/Schotthöfer: „Die EWIV in Europa „ zum Sonderpreis erhältlich</i> | 33 |

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), englisch: European Economic Interest Grouping (EEIG), französisch: Groupement européen d'intérêt économique (GEIE), hat sich unter Kennern zu einem Renner entwickelt. Dennoch ist sie weitgehend unbekannt. Gerade in Deutschland gibt es Defizite. Wer jedoch eine EWIV gegründet hat, ist in der Regel überdurchschnittlich mit ihr als europäischer Kooperationsform zufrieden. Das Europäische EWIV-Informationszentrum, das einzige seiner Art in der Europäischen Union, versendet auf Anfrage Informationen zu dieser Rechtsform, die nicht national, sondern EU-unmittelbar ist und zahlreiche interessante Vorteile aufweist. Dabei sind wir auch mit Ansprechpartnern in anderen EU-Ländern sowie der Europäischen Kommission vernetzt.

Dieses ist die erste Ausgabe des EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL, das es nur in elektronischer Form gibt. Die Nachfrage nach Informationen über diese einzige transnationale Rechtsform in der Welt hat sich derartig gesteigert und der Wille zur Unternehmenskooperation ist so groß wie nie zuvor, dass wir uns veranlasst sahen, diese Zeitschrift als periodische Information zunächst alle zwei Monate in elektronischer Form zu versenden. Wir hatten mit Ihnen schon früher Kontakt und hoffen, dass Sie die angebotenen Informationen nutzen können.

Wenn Sie die Zeitschrift nicht mehr haben möchten, senden Sie uns bitte ein kurzes E-Mail an ewiv@libertas-institut.com mit dem Hinweis im Betreff „**UNSUBSCRIBE**“ – das genügt. Wenn Ihre E-Mail-Adresse sich verändert, lassen Sie es uns bitte wissen, damit keine Lieferunterbrechung eintritt.

Wenn Sie Kollegen, andere Unternehmen etc. kennen, die das EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL regelmäßig haben möchten, senden Sie uns bitte ein E-Mail. Wir müssen dabei den vollen Namen und das Unternehmen/die Funktion des Abonnenten haben. Die E-Mail-Adressen und sonstigen Daten werden selbstverständlich an niemanden herausgegeben – das garantieren wir.

Wenn Sie Hinweise, Anregungen, Kritik, Vorstellungen einzelner EWIV etc. haben, senden Sie sie bitte nach Möglichkeit auf digitalem Weg zur Redaktion. Wir freuen uns sehr über Ihre Beiträge. Sie bekommen mit diesem eJournal die Möglichkeit, sich eine eigene Bibliothek und Fallsammlung für Ihre EWIV, Ihre geplante EWIV bzw. Unternehmenskooperation aufzubauen.

Hans-Jürgen Zahorka

Forschungs- und Entwicklungs-EWIV: Die AiF hilft Klein- und Mittelunternehmen

Forschung und Entwicklung ist ein Paradebeispiel für die Kooperation von Unternehmen untereinander. Damit können Ressourcen zusammengelegt, Doppelarbeit vermieden und Synergie-Effekte erzielt werden. Kein Wunder, dass die EWIV in diesem Arbeitsbereich bei Unternehmen auf besonderes Interesse stößt – wenn diese sie kennen. Für das 5. Forschungs-Rahmenprogramm der Europäischen Union agiert in Deutschland die AiF (Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen). Der in einer alten Villa im Kölner Bayenthalgürtel untergebrachte Verein ist das nationale Kontaktzentrum (National Contact Point) für KMU-spezifische F+E-Maßnahmen der EU, zu denen auch das Programm „Technologieförderung zugunsten von KMU (CRAFT)“ zählt.

Die AiF berät gerne zu allen Fragen der F+E-Zusammenarbeit. Die einzelnen Forschungsvereinigungen wurden bereits in einem Seminar über das Thema EWIV informiert. Auch die Europäische Kommission steht EWIV, die gemeinsam forschen, positiv gegenüber. Sie hat vor einigen Jahren sogar einmal einen Mustervertrag veröffentlicht; das EWIV-Informationszentrum empfiehlt jedoch, diesen (sehr kurzen) Vertrag nicht unüberarbeitet zu übernehmen, vor allem nicht, wenn die EWIV in Deutschland sitzt; dennoch handelt es sich um ein lobenswertes Angebot. Eine EWIV, die Forschung betreibt, lässt bekanntlich ihre Mitglieder selbständig; d. h. wenn spezifische Produkte aus der EWIV herauskommen, können sie auch durch diese abgesetzt bzw. vermarktet werden.

Die AiF ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein nach deutschem Recht, der schon 1954 gegründet wurde. Neben der Funktion als Deutsches Kontaktzentrum für KMU-spezifische F+E-Maßnahmen der EU fungiert sie u. a. auch als Nationale Koordinierungsstelle „AiF-LEONARDO-Industriekontakt“ für das Programm LEONARDO da Vinci der EU.

Auch EWIV können also in CRAFT-Projekten teilnehmen. Laut einer Mitteilung der Kommission dürfen EWIV als mögliche Empfänger von Mitteln aus öffentlichen Programmen nicht gegenüber anderen Unternehmen diskriminiert werden. Allerdings dürfen nur solche EWIV, die ausnahmslos aus KMU bestehen, als Antragsteller in CRAFT-Projekten auftreten, was in der Regel wohl kaum ein Problem darstellt.

Die Anschrift für das CRAFT-Kontaktzentrum:

AiF – Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e. V., National Contact Point für KMU/z. Hd. Herrn Friedhelm Forge, Bayenthalgürtel 23, D-50968 Köln, Tel. 02 21/3 76 80-33, Fax –27, E-Mail: eu@aif.de, Internet: www.aif.de

Aktuelles zur Namensgebung von EWIV in Deutschland – Vorsicht mit „Institut“

Die Namensgebung bei in Deutschland eingetragenen EWIV hat sich durch das Handelsrechtsreformgesetz, das zum 1.7.1999 in Kraft trat, erheblich entschärft. Vorher war man vom Gutdünken eines jeden Rechtspflegers bzw. einer IHK abhängig, ob diese eine Sachfirma zuließen, was zwar bei den meisten gegründeten EWIV der Fall war, aber z. B. lange Zeit im LG-Bezirk Frankfurt oder beim AG Rastatt nicht akzeptiert wurde; hier wollte man Personenfirmen sehen. Die EWIV ist zwar im Handelsregister A eingetragen wie Personenfirmen, hat jedoch auch Züge einer Sachfirma. Für die EALA – European Advertising Lawyers Association EWIV hatte der Münchener Rechtsanwalt Dr. Peter Schotthöfer schon zu Beginn der Eintragungsfähigkeit Anfang der 90er-Jahre einen Beschluss des LG München erwirkt, wonach in dessen Bezirk eine Sachfirma zulässig war. Der Europäische Gerichtshof hatte 1998 die Haltung des LG Frankfurt bestätigt und für Recht erkannt, dass ein EU-Mitgliedstaat sich es selbst ausbedingen kann, welches Firmennamensrecht es der EWIV auferlegt. Mit dem Inkrafttreten der HGB-Novellierung (Handelsrechtsreformgesetz) zum 1.7.1999 ist diese Frage entfallen.

Allerdings gibt es noch zahlreiche Industrie- und Handelskammern und/oder Handelsregister, die bei jeder Firmenneugründung zum Namen Einschränkungen auferlegen. So ist z. B. eine EWIV, die den Namen „Institut“ trägt und zwischen privaten Unternehmen oder Freiberuflern gegründet wird, unter der Gefahr, dass dies nicht akzeptiert wird. Meist haben neugegründete EWIV weder die Zeit noch auch die Mittel zur Verfügung (alle Geschäftspapiere müssten eventuell geändert werden), in die Beschwerdeinstanz zu gehen. „Privates Institut“ wäre zwar akzeptabel, aber wenn z. B. die Aufnahme von öffentlichen oder halböffentlichen Institutionen geplant ist, geht auch dieser Name nicht. Im Bereich der IHK- bzw. Registergerichte Stuttgart, Esslingen oder Passau geht „Institut“ offensichtlich nicht ohne weiteres, aber z. B. in Schwerin, der Hauptstadt Mecklenburg-Vorpommerns schon. Die Uneinheitlichkeit der Handelsregisterpraxis bedingt auch, dass etliche „Institute“ anstandslos gegründet wurden.

Wer eine EWIV als „Institut“ firmieren lassen möchte, ist also gewarnt. „Vereinigung“, „Assoziation“ oder „Association“ ist eine natürlich überall akzeptierte Ersatzlösung.

Liechtenstein:

Ausführungsgesetz muss noch verabschiedet werden

Die EWIV kann seit Inkrafttreten des Vertrags über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) am 1.1.1994 mit entsprechender Verzögerung durch die Annahme der nationalen Ausführungsgesetze auch in den EFTA-Staaten, die Mitglied des EWR-Abkommens sind, gegründet werden: also auch in Norwegen, Island und Liechtenstein (wenn Sie den norwegischen oder isländischen Text der EG-Verordnung zur EWIV oder das jeweilige nationale Ausführungsgesetz benötigen, schreiben Sie bitte dem EWIV-Informationszentrum). Während Norwegen und Island bereits das Ausführungsgesetz verabschiedet haben, ist dies bei Liechtenstein noch nicht der Fall. Erst Ende 1999/Anfang 2000 wurde von der Regierung ein Entwurf eines Ausführungsgesetzes, stark gestützt auf die Vorlage Österreichs, eingebracht. Jetzt laufen noch die Anhörungen hierzu (Vernehmlassungsverfahren). Man rechnet damit, dass das Gesetz frühestens im Herbst 2000 durch den Vaduzer Landtag verabschiedet wird.

Es gab schon einige Anfragen – von inner- sowie außerhalb des Landes – zu EWIV in Liechtenstein. Gegründet wurde jedoch offensichtlich noch keine. Wenn eine gegründet würde, müsste die Regierung Liechtensteins weitgehend auf der Basis der EG-Verordnung, die von den EWR-Staaten übernommen wurde, versuchen, die Eintragung etc. zu bewerkstelligen.

In Norwegen und Island gibt es bislang offensichtlich noch keine dort eingetragene EWIV. Aus Norwegen gibt es allerdings Mitglieder in EWIV, die in der EU ihren Sitz haben.

Österreich

Kurz dargestellt: Die Burgenländische Forschungs- und Projektentwicklungs-EWIV

Die erste burgenländische „EWIV“

Im bundesweiten österreichischen Firmenbuch gab es zum Stichtag 1.7.1999 insgesamt 146.510 eingetragene Unternehmen, davon 2.957 im Burgenland. Eine Betrachtung dieser Statistik nach der Rechtsform ergibt, dass es Ende 1999 nur 8 "Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen" (EWIV) mit Sitz in Österreich gab. Daraus folgt, dass das Potential, welches die EWIV bietet, in Österreich bei weitem nicht ausgeschöpft ist.

Die Projektidee bestand darin, erstmalig eine EWIV mit Sitz im Burgenland zu gründen, welche als eine Art "Muster"-EWIV dienen soll und eine "Pionier"-Funktion ausübt, insbesondere im Bereich europäischer Kooperationen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Die Gründung der „Burgenländischen Forschungs- und Projektentwicklungs-EWIV“

Unter der Bezeichnung „Burgenländische Forschungs- und Projektentwicklungs-EWIV“ wurde daher am 27.8.1999 eine Firma in der Rechtsform der EWIV gegründet und am 13.11.1999 in das Firmenbuch des Landesgerichtes Eisenstadt eingetragen (Firmenbuchnummer: Fn 188205 y).

Der österreichische EWIV-Partner ist der **Verein "Burgenländische Forschungsgesellschaft", A-7000 Eisenstadt, Domplatz 21**

(Nichtuntersagungsbescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Burgenland vom 11.6.1987, Vr-158/87). Der zweite Partner ist das belgische "**Institut des Affaires Culturelles**", **B-1210 Brüssel, Rue Amadée Lynen 8**, eine "association sans but lucratif", vergleichbar also einem gemeinnützigen Verein nach österreichischem Recht, eingetragen unter der Identifikationsnummer 2283/77 im "Annexe au Moniteur belge / Bijlage tot het Belgisch Staatsblad" vom 31.3.1977, Seite 1137 f. Alleiniger Geschäftsführer der EWIV ist Herr Alfred Lang, derzeit auch Geschäftsführer der "Burgenländischen Forschungsgesellschaft".

Diese erste EWIV im österreichischen Burgenland verfügt auch über eine eigene Website: <http://www.forschungsgesellschaft.at/ewiv.htm>

Ziele der „Burgenländischen Forschungs- und Projektentwicklungs-EWIV“:

Die „Burgenländische Forschungs- und Projektentwicklungs-EWIV“ hat als Ziel, die europäische Integration des Burgenlandes sowie die Entwicklung zu einer Informationsgesellschaft zu fördern, die Internationalisierung auf den Gebieten Wirtschaft, Bildung, Kultur und Wissenschaft voranzutreiben und den Prozess der Erweiterung der Europäischen Union zu unterstützen.

Dies soll insbesondere durch Aktivitäten in folgenden Geschäftsfeldern geschehen:

1. Schaffung und Betrieb eines „Wirtschaftsinformationsdienstes“ für KMU im Burgenland

Der „Wirtschaftsinformationsdienst“ soll burgenländischen Klein- und Mittelbetrieben Hilfestellung beim Zugang und der Aufbereitung von Informationen betreffend die KMU in Europa bieten. Themenbereiche sind u.a.:

- Förderungen und rechtliche Rahmenbedingungen von KMU in Europa
- rechtliche Regelungen wirtschaftlicher Kooperationen auf europäischer Ebene
- Gründungsberatung für EWIV (Europäische Wirtschaftliche Interessensvereinigung)
- Chancen und Entwicklungen auf dem Gebiet des e-commerce
- Rechtsfragen im Zusammenhang mit Internet und e-commerce

Die soll insbesondere durch

- Einen Internet- und Mailingdienst und
- Vorträge, Seminare und Workshops erfolgen

Redaktionelle Betreuung: Dr. Herbert Gassner

Kooperationspartner: Wirtschaftskammer Burgenland, DI Kurt Balla

2. Förderung des jugendlichen Nachwuchses in den Bereichen Wirtschaft, Bildung, Kultur und Forschung durch Internationalisierung der Ausbildung und Qualifikation

Die „Burgenländische Forschungs- und Projektentwicklungs-EWIV“ wird für den burgenländischen Nachwuchs Studienreisen und Projektaufenthalte nach Brüssel organisieren, und zwar für SchülerInnen, StudentInnen und JungakademikerInnen sowie JungunternehmerInnen, die sich im Projektunterricht, in Fachbereichsarbeiten, in der Unternehmensgründung etc. mit EU-bezogenen Themen und Kooperationen befassen und sich für die Abwicklung grenzüberschreitender Forschungsprojekte im Rahmen der EU interessieren. Die "Burgenländische Forschungsgesellschaft" wird die wissenschaftliche Betreuung dieser Studienreisen und die Herstellung der nötigen Kontakte in Brüssel übernehmen.

Der belgische Partner der „Burgenländischen Forschungs- und Projektentwicklungs-EWIV“, das "Institut des Affaires Culturelles", betreibt ein Jugendgästehaus in Brüssel. Man kann von dort aus in relativ kurzer Zeit sowohl in das Zentrum von Brüssel gelangen als auch zu Fuß alle EU-Institutionen erreichen. Im "Institut" sollen burgenländische SchülerInnen und StudentInnen während ihrer Studienreisen nach Brüssel wohnen. Außerdem hat das "Institut" den Vorteil, dass es großzügig dimensionierte Seminarräume aufweist.

Leitung: Dr. Herbert Gassner, Alfred Lang

Mögliche Kooperationspartner: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesjugendreferat

3. Beratung- und Betreuung von StudentInnen und FachhochschülerInnen

Die Burgenländische Forschungsgesellschaft als Partner in der „Burgenländischen Forschungs- und Projektentwicklungs-EWIV“ berät bereits derzeit in unregelmäßigen Abständen (burgenländische) StudentInnen und SchülerInnen, die an spezifischen regionalen Fragestellungen in den Bereichen Wirtschaft, Regionalentwicklung, Volksgruppen, Kultur und Bildung arbeiten. Dieser Bereich wird als eigenes Geschäftsfeld der EWIV konstituiert und systematisch betrieben:

- Auf- und Ausbau eines „Regionalarchives“:
 - Fachbücher
 - Literaturdatenbank
 - Zeitschriften, Zeitungen
- Auf- und Ausbau eines „Osteuropaarchives“ mit Schwerpunkten Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Geschichte, Kultur
 - Fachbücher
 - Literaturdatenbank
 - Zeitschriften, Zeitungen
- „Schwarzes Brett“ - Sammlung und Aufbereitung von Informationen über regionale Aktivitäten
- „Newsletter“ sowie Internet- und E-mail-Dienste
- Schwerpunkt Kontaktvermittlung – Networking:
Aufbau einer Datenbank mit Institutionen-, Personen- und ReferentInnenverzeichnis
- Vermittlung von Referenten, Ansprechpartnern und möglichen Veranstaltungsorten
- Datenbankrecherchen zu Themen der angrenzenden mittel- und osteuropäischen Staaten

Leitung: Mag. Ernst Holzinger

Mögliche Kooperationspartner:

Fachhochschulstudiengang für internationale Wirtschaftsbeziehung, Eisenstadt; Fachhochschulstudiengang für Informationsberufe, Eisenstadt

4. Internationalisierung der Ausbildung und Qualifikation im Bereich der Erwachsenenbildung im Burgenland

5. Information und Beratung über Möglichkeiten der Durchführung von Projekten im Bereich Bildung/Qualifikation, Kultur und Kunst sowie Wissenschaft und Forschung auf europäischer Ebene

6. Durchführung von Symposien, Seminaren und Fachtagungen zu europäischen Themen

PROJEKTENTWURF

betreffend die Geschäftsfelder 2, 3 und 4 zur Einreichung im Rahmen der Ziel-1 Förderungen im Burgenland,

gemäß „Einziges Programmplanungsdokument 2000-2006. Ziel 1 Burgenland Österreich“, Schwerpunkt 5: Humanressourcen, „Weiterbildung und Qualifizierung“

Internationalisierung der Ausbildung burgenländischer Jugendlicher (SchülerInnen, StudentInnen, FachhochschülerInnen), JungakademikerInnen, JungunternehmerInnen und ErwachsenenbildnerInnen mit Schwerpunkt europäische und grenzübergreifende Kooperation

| Zielgruppe: | Tätigkeitsfeld: | Art der Förderung: |
|--|---|--|
| Schüler/innen an mittleren und höheren (berufsbildenden) Schulen | Projekte Fachbereichsarbeiten | a) Arbeitsaufenthalt im Rahmen von Projekten und Fachbereichsarbeiten b) Gratifikation für besonders gelungene Projekte oder Fachbereichsarbeiten |
| Fachhochschüler/innen | Projekte Diplomarbeiten | a) Arbeitsaufenthalt im Rahmen von Projekten und Fachbereichsarbeiten b) Gratifikation für besonders gelungene Projekte oder Fachbereichsarbeiten |
| Student/innen | Diplomarbeiten Dissertationen | • Arbeitsaufenthalt im Rahmen von Diplomarbeiten und Dissertationen |
| Jungakademiker/innen | Projektentwicklung und Durchführung von Forschungsprojekten | • Arbeitsaufenthalt im Rahmen von Forschungsprojekten • Kontaktseminare mit EU-Institutionen im Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturbereich |
| Erwachsenenbildner/innen | Aus- und Weiterbildung | • Informationsreisen im Rahmen von Aus- und Weiterbildungslehrgängen mit Schwerpunkt Europäische Institutionen |
| JungunternehmerInnen | Hilfestellung bei der Planung und Durchführung europäischer und grenzübergreifender Kooperationen | • Kontaktseminare mit EU-Institutionen im Bereich KMU |

Österreich:

Schon 9 eingetragene EWIV

Österreich hat bald Deutschland überholt, wenn weiterhin noch einige EWIV gegründet werden. Massstab ist die „Dichte der EWIV“ gemessen an der Einwohnerzahl (wo Luxemburg mit bald 40 EWIV absolut vorne steht). Bis heute hat Österreich neun EWIV:

- Anwaltsorganisation Wien EWIV, Riemergasse 9, A-1010 Wien, gegründet 1996,
 - European Railway Telecommunications EWIV (eine EWIV zwischen Eisenbahngesellschaften), Europaplatz 1, A-1150 Wien, gegründet 1996,
 - PlanConsultExport EWIV, Hietzinger Hauptstr. 34, A-1130 Wien, gegründet 1999,
 - Management Consulting Institut EWIV, Opernring 7/22, A-1130 Wien, gegr. 1999,
 - ATLAS Infrastructure Project Development & Engineering EWIV, Döblinger Hauptstr. 66/11, A-1190 Wien, gegr. 1999,
 - ESTAR EWIV von Standard Travel Agency Reiseorganisation, Hermannsgasse 33, A-1070 Wien, gegr. 1999,
 - Burgenländische Forschungs- und Projektentwicklungs-EWIV, Domplatz 21, A-7000 Eisenstadt, gegr. 1999,
 - Brenner Basistunnel EWIV (eine EWIV für die Planung und den Bau des Brennertunnels zwischen den österreichischen Ländern Salzburg, Tirol, sowie Bayern, sowie den italienischen Provinzen Bozen, Trento und Verona), Neuhauserstr. 7, A-6020 Innsbruck, gegr. 1999,
 - Rural Market Place EWIV (eine EWIV zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Absatzsituation), Hof 4, A-6861 Alberschwende/Vorarlberg, gegr. 2000.
-

Deutschland:

Haftung von Mitgliedern einer „EWIV mit beschränkter Haftung“

Es gab und gibt immer wieder in Deutschland EWIV, die mit dem Zusatz „mit beschränkter Haftung“ oder „mbH“ im Handelsregister eingetragen wurden. Hierzu hat der BGH nunmehr entschieden – mit Urteil vom 27.9.1999, Az. II ZR 371/98 – dass Gesellschafter einer GbR auch persönlich haften für die namens der Gesellschaft begründeten Verbindlichkeiten. Dieses Urteil hat auch Auswirkungen auf EWIV.

Wenn ein EWIV-Mitglied bislang meinte, er würde nicht persönlich haften für Verbindlichkeiten einer „EWIV mbH“, so steht nach dem Urteil jetzt fest, dass dem nicht mehr so ist. Die Haftung einer GbR – und analog auch einer EWIV – kann nicht durch einen Namenszusatz oder einen anderen Hinweis, der den Willen verdeutlicht, nur beschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzustehen, limitiert werden. Der BGB führt dazu aus, dass im Rahmen des zwischen den Parteien getroffenen Vertrages eine individuelle getroffene Abrede steht. Wenn eine GbR mbH (und auch eine EWIV mbH) entsprechende Haftungsbeschränkungen auf Briefbögen, Lieferscheinen, Rechnungen usw. führt, kann dies nicht zu einer generellen Haftungsbeschränkung führen.

Unser Rat: Von Firmengründungen von EWIV „mit beschränkter Haftung“ sollten die Finger gelassen werden. Wenn dies bei älteren EWIV so geschrieben steht, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob diese Firmen seriös sind. Es ist z. B. bekannt, dass größere Elektrizitätskonzerne einmal eine „EWIV mbH“ gegründet haben, um EU-Fördermittel mitzunehmen. Dabei wurde die Haftung ausgeschlossen. Heute ist dies sicherlich nicht mehr möglich.

Die Redaktion würde sich freuen, wenn sie hierzu Äußerungen bekommen könnte.

Die EWIV und ihre Mitglieder aus Drittländern

Unter einem ähnlichen Titel erschien in Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) April 1994 erstmals ein Artikel von RA Hans-Jürgen Zahorka, der hier überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht wurde. Dabei wurde insbesondere den unternehmenspraktischen Erfahrungen Rechnung getragen.

In der Europäischen Union steigt nach wie vor langsam, aber stetig das Interesse an der ersten und einzigen supranationalen Gesellschaftsform der EWIV (Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung). Auf der Rechtsgrundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85¹, nachstehend EG-VO genannt, sowie der fünfzehn nationalen Ausführungsgesetze² haben sich bis Mitte 2000 ca. 1150 derartiger Kooperationsformen mit mehreren tausend Mitgliedern EU-weit konstituiert. Wegen der engen Verflechtung der Wirtschaft der EU mit Drittländern stellt sich ständig die Frage, inwieweit die EWIV auf die EU beschränkt ist bzw. unter welchen Umständen Unternehmen aus Drittländern via EWIV "den Fuß in die Tür stellen" können. So sucht z. B. nach wie vor die Schweizer Wirtschaft verstärkt nach Mitteln und Wegen, zumindest auf Unternehmensbasis in europaweite Kooperationsstrukturen integriert zu werden, aber auch mehr und mehr Unternehmen aus mittel- und osteuropäischen Ländern, z. B. EU-Beitrittsländern mit Europaabkommen, sind auf paritätischer Ebene zu westeuropäischen Partnerfirmen kooperationswillig und –fähig.

1. Die EWIV als neue Gesellschaftsform

Als erster gemeinschaftlicher, also nicht einzelstaatlicher, Rechtsrahmen für die Kooperation vornehmlich von Klein- und Mittelunternehmen im Rahmen des Binnenmarkts der Europäischen Union ist die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung ursprünglich ein europäisches Transponat der französischen Gesellschaftsform GIE (groupement d'intérêt économique). Für die Verwirklichung des Binnenmarktes sollte für natürliche Personen, Gesellschaften und andere juristische Einheiten ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden, der die Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg erleichtert. Mit der EWIV ist eine unkomplizierte Gesellschaftsform entstanden, die nach den gleichen Grundregeln EU-weit gestaltet und geführt werden kann. Sie muss aus mindestens zwei Mitgliedern aus mindestens zwei Staaten der Europäischen Union bestehen³; die meisten EWIV sind in mehr als zwei Mitgliedsländern verankert. Der Gesellschaftszweck besteht allein darin, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern⁴. Die Tätigkeit der EWIV darf also nicht an die Stelle der Unternehmenstätigkeit der Mitglieder treten. Die Mitglieder selbst können natürliche Personen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, lokale oder regionale Gebietskörperschaften, eingetragene Vereine usw. sein⁵. Die Vereinigung darf nicht die Leitungs- oder Kontrollmacht über die eigenen Tätigkeiten ihrer Mitglieder oder anderer Unternehmen ausüben, sie unterliegt dem Beteiligungsverbot gegenüber

¹ Verordnung des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 199 vom 31.7.1985.

² Den vollen Text aller fünfzehn Ausführungsgesetze (plus drei aus den EFTA-Ländern des EWR), je in ihrer Originalsprache, findet man in einer in Kürze bei LIBERTAS erscheinenden CD-ROM.

³ Art. 4 Abs. 2 EG-VO

⁴ Art. 3 Abs. 1 EG-VO

⁵ Art. 4 Abs. 1 EG-VO

Mitgliedsunternehmen (Holdingverbot), darf nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen (damit wurde ein deutsches Postulat im Hinblick auf die durch eine EWIV sonst mögliche Verhinderung der Mitbestimmung von Arbeitnehmern erfüllt) und nicht Mitglied einer anderen EWIV sein⁶. Ihrem Namen muss der Zusatz "Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung" oder das Kürzel EWIV in der jeweils für den Sitzstaat relevanten EU-Amtssprache angehängt sein⁷, z. B. GEIE in Frankreich oder Italien, EEIG in Großbritannien und Irland usw.

Die Organe einer EWIV sind die gemeinschaftlich handelnden Mitglieder und der oder die Geschäftsführer; auch andere Organe wie z. B. ein Aufsichtsrat sind möglich⁸. Die EWIV, die sich nicht öffentlich an den Kapitalmarkt wenden darf⁹, ist überall in der Europäischen Union steuerrechtlich von besonderem Interesse: Das Ergebnis der Tätigkeit der Vereinigung wird nur bei ihren Mitgliedern besteuert¹⁰, d. h. die EWIV als solche bleibt weitestgehend steuerfrei. Es handelt sich somit quasi um eine Non-Profit-Gesellschaft, deren Mitglieder analog den Verbraucherschutznormen z. B. im Produkthaftpflichtrecht einen umfassenden Gläubigerschutz gewährleisten müssen: Sie haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten jeder Art der Vereinigung¹¹. Die Zahl der eingetragenen EWIV, die auch im EG-Amtsblatt S publiziert werden müssen, steigt rasch. Obwohl diese Gesellschaftsform sicherlich nicht für alle Konstellationen geeignet und effizient ist, zieht die Europäische Kommission nach den ersten Jahren eine positive Bilanz¹², und auch die Befassung in Wissenschaft und Publizistik der Disziplinen Rechtswissenschaft, Steuerrecht und -lehre sowie Betriebswirtschaft reproduziert das konstruktive Interesse an dieser Gesellschaftsform, die mangels einer Einigung auf eine EU-weite Rechtsgrundlage der Europa-AG (Societas Europaea = S.E.) bislang weltweit ein supranationales bzw. multinationales gesellschaftsrechtliches Unikat darstellt.

Kleine und mittlere Unternehmen, die auch allein dadurch europäische Kompetenz dokumentieren, sind die größte Zahl von Mitgliedern von EWIV, insbesondere auch Freiberufler (Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmensberater). So gibt es EWIV für gemeinsame Schulungsmaßnahmen, Forschung und Entwicklung, Technologietransfer, Zusammenarbeit von Trickfilmzeichnern, zwischen Gemeinden und Skiliftbetreibern, von Regionalflughäfen in Grenznähe, für interregionale Zusammenarbeit von Industrie- und Handelskammern, für Vertriebskooperation, gemeinsamen Einkauf, Zusammenarbeit im technischen Prüf- und Zertifizierungswesen, für den Betrieb von Verkaufsbüros in Drittländern. Im europäischen Verbandswesen, zwischen anthroposophisch orientierten Finanzinstitutionen oder im Sektor Transport und Logistik wird in Form einer EWIV zusammengearbeitet, auch der deutsch-französische Fernsehkanal Arte oder grenzüberschreitende Dienstleistungsangebote von Hochschulinstituten bedienen sich ebenfalls dieser

⁶ Art. 3 Abs. 2 EG-VO

⁷ Art. 5 a EG-VO

⁸ Art. 16 Abs. 1 EG-VO

⁹ Art. 23 EG-VO

¹⁰ Art. 40 EG-VO

¹¹ Art. 24 Abs. 1 EG-VO

¹² vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: EWIV - Das Entstehen einer neuen europäischen Kooperation. Bilanz einer dreijährigen Erfahrung, Luxemburg 1993

Rechtsform, um nur einige Beispiele grenzüberschreitender wirtschaftlicher Kooperation zu nennen.

2. Die EWIV im EWR

Nachdem diese Rechtsform ein Bestandteil des Binnenmarkt-Legislationspakets war und zwischenzeitlich auch in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union EWIV existieren, war es logisch, dass im Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der den Binnenmarkt auf die EFTA-Mitgliedstaaten "verlängerte", das bestehende EU-Gesellschaftsrecht auch in den teilnehmenden EFTA-Staaten innerhalb des EWR Anwendung finden sollte.

Nach Art. 77 EWR-Abkommen in Verbindung mit dessen Anhang XXII war die EG-VO von den EWR-Partnern aus der EFTA bis spätestens in zwei Jahren nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens umzusetzen in Finnland, Island, Norwegen, Österreich und Schweden; für Liechtenstein betrug die Übergangsfrist drei Jahre. Nachdem Finnland, Österreich und Schweden zum 1.1.1995 Mitglied der EU wurden, blieben aus der EFTA nur noch Norwegen, Island und Liechtenstein als EWR-Mitglieder. In Norwegen und Island sind zwischenzeitlich EWIV-Ausführungsgesetze verabschiedet worden, in Liechtenstein noch nicht. Dort müsste eine EWIV, die eingetragen werden will, nach ad-hoc-Vorschriften in Anlehnung an die EG-VO eingetragen werden. In keinem der drei EWR-Länder aus der EFTA gibt es jedoch bislang EWIV.

3. Sinn und Zweck der Teilnahme von Unternehmen aus Drittländern in EWIV

Mitglieder einer Vereinigung können nach Artikel 4 Abs. 1 EG-VO nur Gesellschaften sowie andere juristische Einheiten des öffentlichen oder des Privatrechts sein, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen oder gesetzlichen Sitz und ihre Hauptverwaltung in der Europäischen Union haben. Wenn nach dem Recht eines Mitgliedstaats eine Gesellschaft oder andere juristische Einheit keinen satzungsmäßigen oder gesetzlichen Sitz zu haben braucht, genügt es, dass sie ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft hat (Art. 4 Abs. 1a zweiter Halbsatz EG-VO). Mitglieder können ferner sein natürliche Personen, die eine gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinschaft ausüben oder dort andere Dienstleistungen erbringen (Art. 4 Abs. 1 b EG-VO).

Damit ist zunächst die Mitgliedschaft an eine physische Präsenz innerhalb der Europäischen Union gebunden. Grundsätzlich können somit Unternehmen mit Sitz in Drittländern nicht Mitglied einer EWIV werden. Im ersten Vorentwurf der EG-VO war noch die Möglichkeit beabsichtigt, dass auch Unternehmen aus einem Non-EG-Staat einer EWIV beitreten konnten, die allerdings notwendigerweise ihren Sitz innerhalb der EG haben sollte. Im zweiten Vorentwurf wurde aus Furcht vor Missbrauch, z. B. durch Gewinnverlagerungen in Drittländer, diese Möglichkeit eliminiert. Der multinationale Charakter auch innerhalb der EG-Mitgliedstaaten genügte zur Erfüllung des Gesetzeszwecks, nämlich der Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Zwischenzeitlich wird als größte Schwachstelle der Verordnung bezeichnet, dass Unternehmen aus Drittstaaten völlig ausgeschlossen sind, was als negativer Faktor

für die Verwendung der Rechtsform betrachtet wird¹³. Zu eng ist die Verflechtung von Unternehmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit solchen aus Drittländern, auch von außerhalb des EWR. So wurde bereits wiederholt innerhalb der EU bedauert, dass z. B. schweizerische Unternehmen nicht ohne weiteres EWIV-Mitglieder werden konnten. Umgekehrt mobilisieren sich auch schweizerische Unternehmen, die sogar vom EWR ausgeschlossen sind, mehr und mehr in Richtung europäischer Kooperation. Die unternehmensspezifische Eigeninitiative dient hier quasi als Kompensationselement für die durch das Referendum vom 6.12.1992 der staatlichen Ebene auferlegten Bremse zur legislativen Einbeziehung schweizerischer Wirtschaftsstrukturen in die europäische Integration. Ob der Kontaktausschuss gemäß Artikel 42 der EG-VO, quasi eine Instanz zur Evaluierung und allfälligen Revision des Rahmens der Gesellschaftsform, die die Kommission bezüglich Ergänzungen oder Änderungen der EG-VO beraten soll, hier Abhilfe schafft, kann noch nicht gesagt werden. In den sieben Bilateralen Verträgen, die im Mai 2000 vom Schweizer Stimmvolk gebilligt wurden, ist jedenfalls von einer derartigen gesellschaftsrechtlichen Zusammenarbeit nichts zu sehen, wohl bedingt durch Reserven aus der EU im Hinblick auf die Unternehmensbesteuerung in der Schweiz.

In jedem Fall lohnt es sich für aus Drittländern stammende Unternehmen, zu prüfen, inwieweit sie über die nachstehenden juristischen und betriebswirtschaftlichen Hilfskonstruktionen an einer EWIV teilnehmen können. So ist derzeit ein bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union wegen der Ausdehnung des Geltungsbereichs der EG-VO auch über den EWR hinaus auf die Schweiz nicht anhängig. In den prioritären Bereichen für bilaterale Abkommen EU-Schweiz war für das Gesellschaftsrecht allgemein und die EWIV speziell kein Platz¹⁴. Wäre dies jedoch von der Schweiz gefordert worden, evtl. mit Unterstützung aus der Wirtschaft der EU, hätte die EWIV durchaus auch auf das Programm der EU-Schweiz-Abkommen kommen können. Auch bei anderen europäischen und außereuropäischen Drittländern außerhalb des EWR waren entsprechende Erwägungen nicht möglich, so z. B. im Falle der EU-Partnerstaaten für Europäische Abkommen in Mittel- und Osteuropa.

4. Legale Hilfskonstruktionen für Mitwirkungsmöglichkeiten

a) Teilnahme als assoziiertes Mitglied

Die Teilnahme eines assoziierten Mitglieds wird von der EG-VO oder einem nationalen Ausführungsgesetz nicht verboten. Eine Teilnahme eines assoziierten Mitglieds in Gleichstellung zu einem ordentlichen Mitglied ist jedoch aus der begrifflichen Einschränkung des Artikels 4 EG-VO nicht möglich. In der Praxis gibt es jedoch EWIV, die Mitglieder aus Drittländern als assoziierte Mitglieder beinhalten. Diese haben in der Regel laut Statut der Vereinigung (Gesellschaftsvertrag) kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Bei einvernehmlicher Lösung möglicher Meinungsdivergenzen dürfte hier in der Praxis kein Problem entstehen. Da es aber Beschlussfassungen gibt, die nur von Mitgliedern der Vereinigung durchgeführt

¹³ vgl. die praxisnahe Erörterung dieser Frage durch Christian Müller-Gugenberger: Ausgewählte Rechtsfragen der EWIV, in: Interessengemeinschaft süddeutscher Unternehmer: Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), Ottobrunn 1992, S. 63 ff.

¹⁴ Mitteilung der Europäischen Kommission: "Künftige Beziehungen zur Schweiz", KOM(93) 486 endg., vom 1.10.1993, Ziff. 18

werden können¹⁵, muss man bei einer derartigen Lösung die Konsequenz sehen, dass man quasi zwei Klassen von Mitgliedern schafft. Aufgrund des gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Interesses aller Mitglieder wird dieses Problem in der EWIV-Praxis jedoch sowohl von assoziierten Mitgliedern von außerhalb der EU wie auch von Mitgliedern aus dem EU-Raum als sekundär betrachtet. Ferner ist eine direkte Haftung assoziierter Mitglieder gegenüber außenstehenden Gläubigern ausgeschlossen. Dennoch bietet sich diese Möglichkeit an, wenn z. B. der Zwang oder die Üblichkeit des Konsenses aus dem Kooperationsgegenstand oder der Konstellation der Mitglieder so weitreichend sind, dass entsprechende Verträge mit Außenstehenden abgeschlossen werden.

Um Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Eintragung in das Handelsregister eines EU-Mitgliedstaates zu vermeiden, empfiehlt es sich bei einer derartigen Lösung, nähere Bestimmungen über die Mitwirkung assoziierter Mitglieder nicht im

Praxistipps:

1. Verankern Sie eine konkrete Assoziation mit einem Drittland-Unternehmen nicht im EWIV-Gründungsvertrag. Sie vermeiden damit mögliche Rückfragen und Verzögerungsprobleme mit dem Handelsregister bzw. der Industrie- und Handelskammer.
2. Sie sollten jedoch in jedem Fall schon im Gründungsvertrag generell die Möglichkeit zur Assoziation eröffnen, z. B. durch nicht zu Beginn, sondern erst am Schluss des Abschnittes zum Geschäftsgegenstand erwähnte Klauseln wie:
„Gegenstand des Unternehmens ist auch die Eröffnung von Niederlassungen bzw. die Assoziation von Geschäftspartnern im In- und Ausland, also in der Europäischen Union und in Drittländern.“
3. Im Vertrag sollten Sie auch entscheiden, ob Assoziationspartner aufgrund einstimmigen oder mehrheitlichen Beschlusses der Mitglieder mitmachen können.
4. Nach der Gründung sollten Sie den Assoziationsbeschluss fassen. Er könnte z. B. so lauten:
 - „Die Mitglieder der EWIV beschließen einstimmig, die Fa. ... als assoziiertes Mitglied aufzunehmen.
 - Die Fa. ... ist normalerweise an der Willensbildung der EWIV nicht beteiligt, muss aber jedoch vor jeder sie betreffenden Entscheidung angehört werden.
 - So weit wie möglich ist jedoch auf Konsens zwischen Voll- und assoziierten Mitgliedern zu achten.
 - Die Fa. ... verpflichtet sich, die im Innenverhältnis aufgelaufenen eventuellen Schulden anteilig zu übernehmen.“
5. Vergessen Sie bitte nicht: Für eine Assoziation brauchen Sie nach wie vor eine funktionierende EWIV, also eine mit mindestens zwei Mitgliedern aus zwei verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten.
6. Nach der betrieblichen Empirie wird in aller Regel eine EWIV „im Konsens“ geführt. Das heisst, quasi alle Beschlüsse werden einstimmig gefasst und umgesetzt. Je transnationaler eine EWIV ist, also je weniger sie eine nationale Umgehungs konstruktion ist, desto eher gilt diese Regel.

¹⁵ z. B. (einstimmig) Änderung des Unternehmensgegenstands, der Bedingungen für die Beschlussfassung, Aufnahme neuer Mitglieder (Art. 17 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 EG-VO) usw.

Gesellschaftsvertrag wiederzugeben, sondern diese einem Beschluss der Mitglieder zu überlassen. Dabei kann diesen als zusätzliches Kriterium Pflicht zur Einstimmigkeit bei dieser Frage auferlegt werden.

Vorliegende Erfahrungen zeigen, dass es umso weniger Probleme für die Integration assoziierter Mitglieder aus anderen Ländern gibt, wenn diese im Vergleich zu Mitgliedern aus der Europäischen Union eine starke wirtschaftliche Stellung innehaben, bzw. beidseitiges starkes wirtschaftliches Interesse an dieser Art der Mitgliedschaft vorliegt.

b) EWIV-Geschäftsführer aus Drittländern

Die meisten EWIV haben mehrere Geschäftsführer, die oftmals auch in Personalunion ihre einzelnen Mitgliedsunternehmen vertreten. Nach Artikel 19 EG-VO werden die Geschäfte der Vereinigung von einer oder mehreren natürlichen Personen geführt, die durch Gründungsvertrag oder Beschluss der Mitglieder bestellt werden. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, dass Personen mit Staatsangehörigkeit bzw. permanentem Sitz in Drittländern Geschäftsführer werden. In der Tat gibt es bereits EWIV, von denen einer der Geschäftsführer z. B. in der Schweiz sitzt. Obwohl auch dies kein Ersatz für eine Vollmitgliedschaft ist, kann doch aus einer solchen Konstellation eine verstärkte Kooperation und Synergie zwischen Drittländern und in der EU sitzenden Unternehmen resultieren. Hier hängt viel von der betrieblichen Praxis der EWIV ab. Wegen des Sitzes der EWIV, der obligatorisch innerhalb der EU liegen muss¹⁶, werden hier von vorneherein Zweifel geäußert, ob aus dieser Konstruktion wirklich eine effektive Zusammenarbeit möglich ist. Im Zeitalter elektronischer Kommunikation rund um die Uhr und weil auch Drittland-Unternehmen geographisch nicht weit von EWIV-Sitzen z. B. in Frankreich, Italien oder Deutschland bzw. bald auch z. B. Österreich sitzen können, können jedoch effiziente Kooperationsformen auftreten; so kann z. B. ein in der Schweiz ansässiger Geschäftsführer einer EWIV, die ansonsten innerhalb der EU operiert, auf diese Weise die EWIV in der Schweiz vertreten bzw. sein Unternehmen innerhalb der Vereinigung.

Gemäß Artikel 19 Abs. 2 EG-VO kann im Ausführungsgesetz der nationalen Gesetzgeber vorgesehen werden, dass nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen Geschäftsführer sein können. In diesem Fall müssen sie eine oder mehrere natürliche Personen als Vertreter bestimmen, auch haften dieser oder diese Vertreter so, als ob er bzw. sie selbst Geschäftsführer der Vereinigung wären. Diese Möglichkeit gibt es z. B. in Frankreich, Luxemburg, Großbritannien, Irland, Niederlande, Portugal, Spanien, nicht aber in Deutschland.

Nirgends ist die Geschäftsführereigenschaft an eine innerhalb der EU liegende Herkunft gebunden. Demzufolge könnte auch eine in einem Drittland sitzende AG oder GmbH die Geschäftsführung einer EWIV in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten bestreiten, freilich wiederum vertreten durch eine oder mehrere natürliche Personen.

¹⁶ Art. 12 EG-VO

c) Joint Venture bzw. Kooperationsvertrag zwischen EWIV und Drittland-Unternehmen

Aus der Sichtweise, dass Drittland-Unternehmen nicht ohne juristische Verrenkungen Mitglied einer EWIV sein können, die EWIV aber Joint Ventures eingehen darf, bietet sich auch die Möglichkeit eines Kooperationsvertrags oder Joint Venture zwischen einer EWIV und einem nicht in der EU sitzenden Unternehmen an. Die Tätigkeit einer EWIV wäre somit nicht auf die EU-Mitgliedstaaten beschränkt. So gibt es z. B. im Papiergroßhandel ein Joint Venture zwischen einer in den Niederlanden angesiedelten EWIV und einem schweizerischen Unternehmen. Letzteres wird als vollwertiges Mitglied der EWIV gesehen, mit denselben Rechten und Pflichten wie die anderen Mitglieder. Die theoretische Einschränkung, wonach Mitglieder einer EWIV nur Unternehmen aus der EU werden können, wird in diesem praktischen Fall übersprungen¹⁷. In den Kooperationsgebieten arbeitet das schweizerische Unternehmen vollwertig mit, z. B. bei Information und Koordination des Einkaufs, rationeller Lagerhaltung, zweckmäßiger Transport- und Organisationsstruktur, gemeinschaftlicher Personalschulung und Entwicklung von Softwareprogrammen, Kundenwerbung und Marktforschung, Informationsaustausch betriebsbezogener und allgemeiner Daten sowie Aufbau strategischer Lieferantenbeziehungen.

In einer ausführlichen Evaluation der Tätigkeit der betreffenden EWIV wird von einem problemlosen Miteinander der Firmen gesprochen; kein Mitglied fühlt sich eingeschränkt oder verunsichert, weder durch die theoretischen Vorschriften noch durch das nationale Recht des Sitzstaates. Als wirkliches Kooperationsinstrument helfe allgemein die EWIV den Unternehmen, noch rechtzeitig auf den "Bummelzug EG-Binnenmarkt" aufzuspringen¹⁸.

Wie die oben genannte Möglichkeit einer assoziierten Mitgliedschaft eines Drittland-Mitglieds bietet auch diese Möglichkeit eines Joint Venture- bzw. Kooperationsvertrages weitgehende rechtliche Gestaltungsfreiheiten, wobei die Teilnahme eines durch Kooperations- oder Joint Venture-Vertrag an eine EWIV gebundenen Drittland-Unternehmens einen periphereren Charakter kommt. Hier dürfte der Zwang zum Konsens innerhalb der EWIV, da das Joint Venture-Unternehmen kein assoziiertes Mitglied ist, kleiner sein, die Verbindung mithin etwas lockerer. Dies kann freilich auch eine ebenso effiziente Mitwirkung und Teilnahme an den EWIV-Aktivitäten bedeuten. An diesem Beispiel wird klar, dass es kein Allgemeinrezept gibt, sondern der individuelle Einzelfall und die konkrete Unternehmens- und Personensituation müssen der Maßstab sein.

d) Niederlassung einer EWIV in Drittländern

Die Niederlassung einer EWIV innerhalb der Europäischen Union ist möglich und im Gesetz ausdrücklich vorgesehen. Artikel 7 Satz 2 b EG-VO geht von der Möglichkeit der Errichtung von Niederlassungen einer EWIV im Sitzstaat selbst aus, Artikel 10 von Niederlassungen der Vereinigung in anderen Mitgliedstaaten als dem des Sitzes, was sich aber auch schon aus der Niederlassungsfreiheit nach dem EWG-Vertrag ergibt. Auch eine Niederlassung in einem Drittland ist weder nach der EG-VO noch

¹⁷ Rudolf Döring, Grenzüberschreitende wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa (EWIV) - Ein Leitfadens für die Praxis, Bonn 1993, S. 124

¹⁸ Döring, a. a. O., S. 145

nach den nationalen Ausführungsgesetzen ausgeschlossen. Wenn sich aus dem Kooperationszweck der Vereinigung, z. B. mit Unternehmen aus Drittländern zu kooperieren, die Notwendigkeit ergibt, dort eine Niederlassung zu errichten, wird dies nach den in dem jeweiligen Drittland geltenden Vorschriften über die Niederlassung ausländischer Gesellschaften geregelt.

Auch in der Literatur zur EWIV wird von Anfang an von Zweitniederlassungen der EWIV im Ausland, aus Sicht der EU, ausgegangen¹⁹. Für die Niederlassung einer EWIV, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat, z. B. in Malta gilt also das maltesische Niederlassungsrecht. Da keinerlei Eintragungs- oder sonstige Notifizierungspflicht für formelle Niederlassungen einer EWIV in Drittländern besteht, ist die Befolgung dieser Alternative schwer zu verfolgen. Denkbar ist also, dass zum Zwecke der Einbeziehung eines Drittland-Unternehmens in die Tätigkeiten einer EWIV, wenn auch nicht in deren legale Strukturen, bei einem solchen Unternehmen die Niederlassung dieser EWIV für das betreffende Land eingerichtet wird. Hierfür wären dann die einschlägigen lokalen Gesetze zu beachten.

e) Niederlassung eines Drittland-Unternehmens in der EU

Umgekehrt können selbstverständlich Drittland-Unternehmen auch von der Niederlassungsfreiheit innerhalb der Europäischen Union profitieren. Dabei sind jeweils Reziprozitätsregeln für die Niederlassung sowie die Vorschriften des betreffenden Zielstaates zu beachten. Sollte für ein solches Unternehmen die Mitgliedschaft in einer EWIV von derartig großem Interesse sein, dass es eigens innerhalb der EU eine Niederlassung gründet, um somit an einer EWIV teilnehmen zu können, wäre dies durchaus denkbar. Die Niederlassung müsste die Kriterien von Artikel 4 EG-VO erfüllen, d. h. es müsste eine natürliche Person sein (siehe nachstehend; in der Praxis kaum denkbar) oder, was für Unternehmen eher relevant ist, eine Gesellschaft oder eine andere juristische Einheit des Privatrechts, die nach dem Recht des betreffenden EU-Mitgliedstaats gegründet wurde und ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in der EU hat. Wegen der erheblichen Gründungskosten ist es jedoch fragwürdig, ob lediglich zum Zwecke der Mitgliedschaft in einer EWIV ein Drittland-Unternehmen diese Anstrengungen unternimmt. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es jedoch möglich, dass es solche Interessenlagen gibt.

Insbesondere ist diese Möglichkeit überlegenswert für Drittland-Unternehmen, die bereits innerhalb der EU bestehen. So gab es z. B. zwischen Unternehmern aus der Republik China auf Taiwan, die in Deutschland ansässig sind, Diskussionen, ob taiwanesisch gehaltene Unternehmen in der EU sich nicht zu EWIV zusammenschließen könnten²⁰.

f) Teilnahme natürlicher Personen aus Drittländern

Nach Artikel 4 Abs. 1 b EG-VO können auch Mitglieder einer EWIV natürliche Personen sein, die eine gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinschaft ausüben oder dort

¹⁹ vgl. Andreas Meyer-Landrut: Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung. Gründungsvertrag und innere Verfassung einer EWIV mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1988, S. 156

²⁰ so z. B. bei einem Seminar der Vereinigung taiwanesischer Unternehmer in Süddeutschland in München im November 1993

andere Dienstleistungen erbringen. Für den Begriff der gewerblichen Tätigkeit oder Dienstleistung wird ein weiterer Begriffsrahmen gesetzt. Jede berufliche Tätigkeit im Sinne wirtschaftlicher Tätigkeit gemäß der EG-VO dürfte hierunter zu verstehen sein²¹. Diese Tätigkeit muss "in der Gemeinschaft" ausgeübt werden bzw. dort müssen andere Dienstleistungen erbracht werden. Für freie Berufe, die einer Residenzpflicht unterliegen oder lokalisiert sein müssen, gelten weiter nationale Regelungen. Ein in einem Drittland residierender Rechtsanwalt, der deutsche Klienten in deren Unternehmen besucht, bleibt weiterhin Rechtsanwalt im Drittland und könnte demzufolge auf diese Weise nicht Mitglied einer EWIV werden. Aus den Gedanken des Artikel 4 Abs. 2 EG-VO, wonach EWIV-Mitglieder aus EU-Mitgliedstaaten kommen müssen, könnte die Schlussfolgerung gezogen werden, dass nicht nur eine verhältnismäßig große Orientierung natürlicher Personen bezüglich deren wirtschaftlicher Tätigkeit in die EU gefordert wird, sondern die gesamte Tätigkeit gemeint ist²². Die gesamte Tätigkeit der im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 b EG-VO arbeitenden natürlichen Person müsste also im Bereich der Europäischen Union absolviert werden. Ein Personalberater, Unternehmens-Consultant oder Handwerker müsste demzufolge bei Geschäftssitz in der Schweiz ausschließlich in der Europäischen Union tätig werden. Dann könnte er Mitglied einer EWIV werden.

Es wäre gegebenenfalls eine gerichtliche Klärung wert, ob auf diese Weise z. B. in der Schweiz ansässige natürliche Personen der gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeitsorientierungen EWIV-Mitglieder werden können. Insbesondere ist die in der Literatur vertretene Beschränkung, wonach der Schwerpunkt der **gesamten** Berufstätigkeit innerhalb der EU liegen muss, diskussionswürdig. Sind bereits 51 % einer Tätigkeit ein Schwerpunkt, oder erfordert dies 75 %, oder wo ist die entsprechende Quote anzusetzen? Wenn das - vernünftige - Kriterium des Mittelpunktes der Tätigkeit, der in der EU liegen soll, angesetzt wird, würden 51 % genügen, gegebenenfalls aber auch eine relative Mehrheitsquote, z. B. minimal 34 % für den EU-Raum, wenn 33 % z. B. für die Schweiz und 33 % für andere Drittländer außerhalb des EWR, z. B. Osteuropa oder die USA, angesetzt werden. Es liegt im Sinne des Gesetzes, wenn der bloße Schwerpunkt der Tätigkeit, also die relative Mehrheit, im EU-Raum liegt. Ein enger angesetztes Kriterium wirkt in Ansehung des europäischen, Verflechtungen fördernden Kooperationszwecks zu einengend. Rechtsprechung zur EWIV gibt es jedoch bislang nur sehr spärlich, allenfalls zu bestimmten Besteuerungsfragen oder - in Deutschland - zur Frage der Firmierung als Sachfirma.

5. Perspektiven: Individualität bewahren, europäisch kooperieren

Die Stimmen z. B. in der deutschen Literatur sind verstummt, wonach der EWIV keine große Chance oder Bedeutung beigemessen wurde, weil sie nur in relativ kleiner Zahl gegründet wurde. Es durfte nicht erwartet werden, dass innerhalb von wenigen Monaten oder zwei bis drei Jahren beim oft verzögerten Inkrafttreten der einzelnen Ausführungsgesetze und entsprechenden steuerlichen Fragezeichen eine gewaltige Zahl von EWIV EU-weit gegründet wurde. Dennoch ist diese Gesellschaftsform als interessante Möglichkeit eines Kooperationsrahmens dabei,

²¹ von der Heydt/von Rechenberg: Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, Stuttgart 1991, Seite 28

²² von der Heydt/von Rechenberg, a.a.O., Seite 28 f

sich zu etablieren, in dem die Individualität der Mitgliedsunternehmen oder -institutionen bewahrt bleiben kann, aber dennoch konkrete europäische Kooperationsergebnisse erzielt werden können. Unternehmen aus Drittländern vor allem außerhalb des EWR, die sich im europäischen Binnenmarkt engagieren wollen und die gleichzeitig mit ihrer betrieblichen Initiative nicht warten möchten, bis von Staats wegen entsprechende Möglichkeiten eröffnet werden, sollten die sich ihnen bietenden Möglichkeiten der Teilnahme an einer EWIV eingehend prüfen. Viele Wirtschaftsteilnehmer aus solchen Ländern haben bereits Partner in der Europäischen Union. In Verbindung mit dem in der Wirtschaft oft üblichen Pragmatismus bieten die oben genannten Möglichkeiten "Ventilfunktionen" für eine rechtlich in vollem Umfang nicht mögliche Teilnahme an dieser Gesellschaftsform. Die ersten Suchanzeigen von EWIV z. B. nach Schweizer Partnern in dortigen Zeitschriften sind bereits vor etlichen Jahren erschienen²³.

*Hans-Jürgen Zahorka
Rechtsanwalt
D-71063 Sindelfingen*

*Erfahrungsaustausch oder Kommentare über:
hj.zahorka@zahorka.com*

²³ So z. B. nach Rechtsanwaltskanzleien in der Schweiz, die einer in Deutschland sitzenden EWIV beitreten sollen (Schweizerische Juristen-Zeitung vom 1. November 1993)

4. EWIV-Praxiskonferenz am 24. Januar 2001 in München

Nach der 3. EWIV-Praxiskonferenz im September 1999 in Berlin findet die nächste, 4. EWIV-Praxiskonferenz mit neuen Themen, aktuellen Präsentationen und interessanten Diskussionen statt am Mittwoch, dem 24. Januar 2001 in München.

Das Europäische EWIV-Informationszentrum veranstaltet von Zeit zu Zeit in unregelmäßigem Abstand diese Praxiskonferenzen. Bei ihnen treffen sich u. a. immer wieder neuernannte mit länger gedienten Geschäftsführern von EWIV, Vertretern von Forschung und Lehre, Studenten und Professoren, internationale Projektmanager, Gesellschaftsrechtler, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Anwälte und Unternehmensberater.

Diese Konferenz wird mitveranstaltet vom EIC (Euro Info Centre) München bei der IHK für München und Oberbayern. Thematische Akzente: eBusiness mit EWIV, Italien und Österreich.

Nachstehend ein Exemplar der **Einladung mit Programm**:

4. Konferenz

Die EWIV in der europäischen Wirtschaftspraxis

München

Mittwoch, 24. Januar 2001

Euro Info Centre (EIC) München der IHK für München und Oberbayern
IHK-Akademie, Raum A 401, Orleansstr. 10-12, München



Europäisches EWIV-Dokumentationszentrum

LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH

Untere Vorstadt 11, D-71063 Sindelfingen (Stuttgart)

Tel: +49/70 31/61 86-80, Fax: +49/70 31/61 86-86

E-Mail: ewiv@libertas-institut.com



Industrie- und Handelskammer
für München und Oberbayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seit Mitte 1989 besteht die Möglichkeit, zum Zweck der Unternehmenskooperation EU-weit eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) zu gründen. Diese sogar in Fachkreisen bislang noch weitgehend unbekannt Rechtsform ist hochinteressant für die Kooperation von Unternehmen, aber auch in steuerlicher Hinsicht. Sie benötigt lediglich mindestens zwei Partner (Unternehmen, Selbständige, Freiberufler, Verbände - auch gemeinnützig, öffentlich-rechtliche Körperschaften) aus mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten bzw. dem EWR (also Norwegen, Island, Liechtenstein). Über eine Assoziationsregelung können auch Mitglieder aus EU-Drittländern (z. B. Schweiz, Mittel- und Osteuropa, USA usw.) teilnehmen. Die EWIV hat ihre Rechtsgrundlage in einer EWG-Verordnung aus dem Jahr 1985, die Teil des Gesetzespakets zum Binnenmarkt ist.

Die EWIV ist rechtlich einfach strukturiert, hat aber auch kritische Punkte, die man kennen muss, sowohl in steuerlicher als auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht. Das Europäische EWIV-Informationszentrum bei LIBERTAS - Europäisches Institut und die Euro Info Centres haben die Aufgabe, Informationen über diese Rechtsform anzubieten. So wird im Januar 2001 die 4. Konferenz zum Thema "Die EWIV in der europäischen Wirtschaftspraxis" in Zusammenarbeit mit dem Euro Info Centre München der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern veranstaltet. Neue Stichworte wie eCommerce für EWIV und aktuelle Aspekte der Besteuerung stehen auf der Tagesordnung.

Nachdem Sie sich für diese Rechtsform, die bequem neben dem eigenen Unternehmen geführt werden kann und die - notwendige - europäische Zusammenarbeit zum Inhalt hat, sicherlich interessieren bzw. schon einmal mit dem Europäischen EWIV-Informationszentrum in Kontakt waren, laden wir Sie herzlich zu dieser Konferenz ein.

Hans-Jürgen Zahorka
Rechtsanwalt
Europäisches EWIV-Informationszentrum

Regine Weber
Euro Info Centre München
der Industrie- und Handelskammer
für München und Oberbayern

Was ist eine EWIV:

- mindestens zwei Mitglieder aus zwei verschiedenen EU-Ländern, die zusammenarbeiten
- ein eigenes Unternehmen (daneben bleiben die Mitgliedsunternehmen bestehen)
- kann ohne (oder mit) Stammkapital gegründet werden
- eine eigene Rechtsform, die im Handelsregister eingetragen wird
- ihr Sitz kann innerhalb der EU ohne weiteres über die Grenze verlegt werden - eine andere Gesellschaft müsste erst liquidiert werden (was Zeit-, Geld- und Imageverluste bedeutet!)
- in Deutschland: keine Gewerbesteuer, keine Körperschaftssteuer, in der Regel keine Bilanzpflicht, keine Publizitätspflicht, einfache Buchhaltung (Einnahme-/Überschussrechnung)
- Vorteile im öffentlichen Auftragswesen und bei Förderung in der Europäischen Union
- und - ein in Europa ansonsten recht unbekanntes Wesen....

Programm – 4. EWIV-Praxiskonferenz, München, 24.1.2001 .

ab 08.45 Uhr Registrierung der Teilnehmer

09.30 Uhr

Begrüßung

Regine Weber, Euro Info Centre München der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

09.45 Uhr

Trends und Tendenzen in der europäischen Unternehmenskooperation

Ute Hirschburger, Dipl.-Betriebswirtin FH, Geschäftsführerin von LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH; Mitglied von TEAM EUROPE der Europäischen Kommission

10.15 Uhr

Die EWIV im Kommen: Die neuesten Zahlen über die Akzeptanz der Rechtsform.

Vorbereitungen in mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern.

Zwischenbilanz über Eintragungen und das neue Firmennamensrecht.

EWIV im öffentlichen Auftragswesen und in öffentlich finanzierten Programmen.

RA Hans-Jürgen Zahorka

11.15 Uhr

eBusiness mit EWIV: Modell für virtuelle Unternehmen

Ute Hirschburger

12.00 Uhr

Die EWIV in Italien – Was man als ausländisches EWIV-Mitglied beachten sollte

Dott.ssa Eleonora Valentini, Rechtsanwältin, Studio Legale Tonio Latti, Trento/Italien

12.30 Uhr

Mittagspause

14.00 Uhr

Die EWIV in Österreich – Fallstudie: Burgenländische Forschungs- und Projektentwicklungs-EWIV

Dr. Herbert Gassner, Richter am Landesgericht Eisenstadt/Burgenland, Österreich

14.40 Uhr

Fallstudie einer deutschen EWIV, die seit über 10 Jahren besteht:

EALA – European Advertising Lawyers EWIV

Dr. Peter Schotthöfer, Rechtsanwalt, München

15.00 Uhr

Das Programm JEV der EU zur Finanzierung von Unternehmenskooperationen

Margit Kunz, EIC München bei der IHK für München und Oberbayern

15.30 Uhr

Kaffeepause

16.00 Uhr

Besteuerung und Finanzfragen bei EWIV: Gewerbesteuer - Umsatzsteuer -

Prüfungspraxis der Finanzämter - Bildung von Rücklagen etc.; IHK-Beitragspflicht

RA Hans-Jürgen Zahorka, Dipl.-Kaufrau Petra Sandner (FH Merseburg)

- mit Berichten aus Teilnehmerkreisen -

17.15 Uhr

Schlusswort und Ende der Konferenz

Informationsmaterial / Informationsstand

Die Teilnehmer können Material über ihre EWIV bzw. ihre Tätigkeit oder ihr Unternehmen zum Auslegen mitbringen. Bitte rufen Sie bezüglich Anzahl (dann allerdings erst eine Woche vor der Konferenz) bei LIBERTAS - Europäisches Institut an (+49/(0)7031/61 86-80).

Hotelreservierungen

Etwaige Hotelreservierungen wollen die Teilnehmer bitte selbst vornehmen.

Teilnehmerbeitrag

Der Teilnehmerbeitrag beträgt pro Person 250 EUR + gesetzliche MWSt.

Falls sich von einem Unternehmen mehrere Teilnehmer anmelden, erhalten alle Teilnehmer 10 % Rabatt. Studenten und Vertreter von Universitäten/Fachhochschulen bezahlen 125 EUR + gesetzliche MWSt.

Bitte bezahlen Sie nach Rechnungserhalt bzw. vor Veranstaltungsbeginn per Scheck oder Überweisung auf Konto 6 313 334 00 bei der Dresdner Bank Böblingen (BLZ 603 800 02), z. Hd.: LIBERTAS/EWIV2001.

Leistungen

Im Teilnehmerbeitrag sind eingeschlossen: Getränke während der Konferenz, Pausensnacks, Mittagessen-Buffer, Material zu Vorträgen (einschließlich EWIV-Rechtsgrundlage EWG-VO 2137/85 und deutschem/österreichischem Ausführungsgesetz).

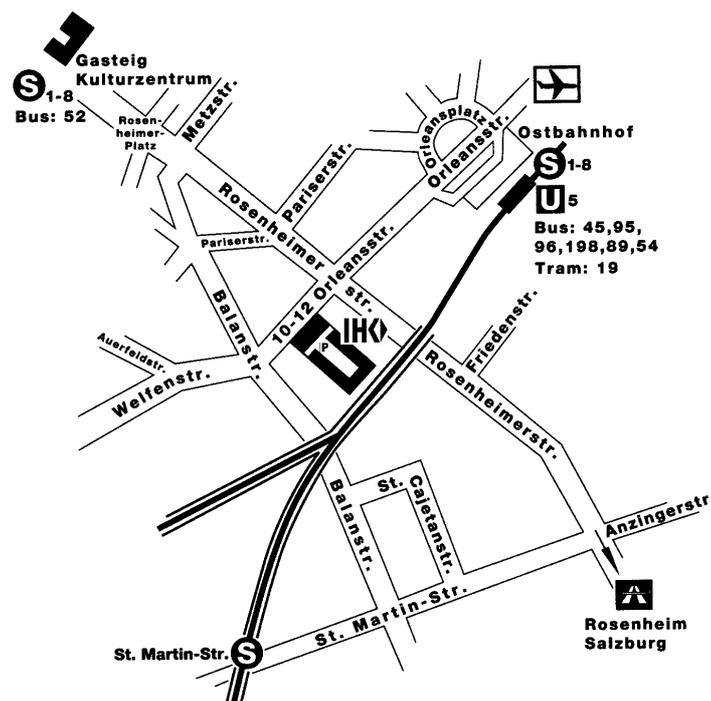
Stornierung

Falls Sie sich im Falle Ihres Nichterscheins "ersetzen" lassen wollen, ist ein Personalwechsel ohne Probleme möglich. Falls Sie Ihre Anmeldung nach dem 14.1.2001 widerrufen oder nicht erscheinen, werden 50% des Teilnehmerbeitrags berechnet. Vor diesem Termin fällt bei Stornierung eine Verwaltungspauschale in Höhe von 50 EUR + gesetzl. MWSt. an.

Anmeldungen an:

EWIV-Dokumentationszentrum, LIBERTAS - Europäisches Institut GmbH, Untere Vorstadt 11, D-71063 Sindelfingen (b. Stuttgart), Tel. +49/(0)70 31/61 86-80, Fax +49/(0) 70 31/61 86-86, E-Mail: ewiv@libertas-institut.com, Internet: <http://www.libertas-institut.com>
Zur Anmeldung kann auch das beiliegende Formular verwendet werden (bitte ggfs. kopieren).

Anfahrtsbeschreibung:



Anmeldung

(bitte gegebenenfalls kopieren)

An das EWIV-Dokumentationszentrum
LIBERTAS - Europäisches Institut GmbH
Untere Vorstadt 11

D-71063 Sindelfingen

*Per Post zusenden
oder faxen an:
0 70 31/61 86-86*

*E-Mail-Anmeldungen an:
ewiv@libertas-institut.com*

**Hiermit melde ich mich / uns zur 4 Konferenz "Die EWIV in der
Wirtschaftspraxis" am 24.01.2001 in München an.**

- Bitte senden Sie mir / uns eine Rechnung über den Teilnehmerbeitrag.
- Ein Scheck über den errechneten Teilnehmerbeitrag liegt bei. Bitte senden Sie mir / uns eine quittierte Rechnung.
- Der errechnete Teilnehmerbeitrag wurde überwiesen. Bitte senden Sie mir / uns nach Eingang eine quittierte Rechnung.

1. Teilnehmer

2. Teilnehmer

Vorname, Name

Firma / Institution

Funktion

Adresse

Postleitzahl / Ort

Tel. / Fax

E-Mail

Unterschrift

(Unterschrift nicht erforderlich bei Zusendung einer E-Mail)

18/Aug 00

Neue Diplom- und Studienarbeiten über die EWIV

Wir schreiben hier regelmäßig über Dissertationen, Diplom- Studien- oder Magisterarbeiten an europäischen oder anderen Universitäten bzw. Fachhochschulen. Wenn Sie Kenntnis über eine Arbeit bzw. selbst eine verfasst haben, bitten wir um Weiterleitung der Adresse von EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL bzw. um Vermittlung des Exemplars der entsprechenden Arbeit. Die eingegangenen Arbeiten werden in den Bestand des Europäischen EWIV-Informationszentrums eingegeben.

Herr **Gerhard Mitterhuber**, Stuttgart, hat bei der Süddeutschen Fachhochschule für Berufstätige – Fachhochschule Lahr eine Diplomarbeit zum Thema „**Rechtliche und betriebswirtschaftliche Möglichkeiten und Grenzen von EWIV im öffentlich-rechtlichen Raum**“ abgegeben. Als Dipl.-Betriebswirt (FH) hat er dabei sechs öffentlich-rechtliche EWIV im deutsch-französischen Grenzraum entlang des Rheins analysiert: den Fernsehsender ARTE GEIE, das Europäische Geothermie-Energieforschungsprojekt in Soultz-sous-Forets/Frankreich, das EURO-INSTITUT für regionale Zusammenarbeit und europäische Verwaltung in den Räumen der FH für öffentliche Verwaltung in Kehl sowie drei EWIV unter Beteiligung der SüdbadenBus GmbH aus Freiburg. Die Arbeit enthält einen Sperrvermerk, kann also leider nicht entliehen werden.

Herr **Andreas Embacher** aus Bregenz/Österreich, schrieb bei der gleichen Hochschule eine Semesterarbeit zum Thema „**Die EWIV gegenübergestellt einem österreichischen wirtschaftlichen Verein**“. In Österreich gibt es nur sehr wenig EWIV, die Rechtsform ist für dieses Land nur wenige Jahre alt. Dennoch sind Mitte 2000 bereits neun EWIV im Firmenbuch eingetragen. Aus Sicht von Verbänden, Freiberuflern usw. macht in Österreich auch ein wirtschaftlicher Verein Sinn. In seiner Arbeit unternimmt Herr Embacher quasi eine Synopse und eine Gegenüberstellung Verein/EWIV.

EuroManagement & EuroNews

Informationsdienst für erfolgreiche Unternehmen

EuroManagement ist speziell auf den Informationsbedarf für Unternehmen mit bestehenden oder künftigen Auslandskontakten zugeschnitten (EU-Binnenmarkt, Europäischer Wirtschaftsraum (EWR), EU-Drittländer wie z. B. Mittelmeeranrainerstaaten, Türkei, Mittel- und Osteuropa, GUS-Staaten, USA, Kanada, Lateinamerika, Zentralamerika und Karibikregion, Südasien (SAARC-Region), ASEAN-Länder, Japan, China, Hongkong, Taiwan, Australien, AKP-Staaten, Südafrika, weitere afrikanische Länder etc.).

EuroManagement gibt praxisnahe, konkret umsetzbare Informationen über alle wichtigen Managementfragen des Auslandsgeschäfts. Die ständigen Rubriken sind: Märkte der Welt & Globalisierung, EU-Binnenmarkt & EWR, EU-Erweiterung & Südosteuropa, Umwelt & Energie, Technologie & Innovation, Elektronischer Geschäftsverkehr, Marketing & Absatz & Beschaffung, Organisation & Personal, Steuern & Zoll, Rechtsprechung & Gesetze, Finanzierung & Wirtschaftsförderung, Finanzmärkte & Geldpolitik, Information & Kommunikation.

EuroManagement beschränkt sich nicht nur auf das Ex- und Importgeschäft (Warentransfer), sondern berücksichtigt auch den Dienstleistungssektor, Kapitaltransferfragen und den Personenverkehr (Unternehmen und Arbeitnehmer). Es hilft bei der Erkennung und Wahrnehmung der „vier Grundfreiheiten“ des EU-Binnenmarktes. Durch die besprochene Information über Internet-Homepages wird viel Zeit (und Geld) beim Surfen im Netz erspart.

EuroNews ist eine spezielle 4seitige Anlage zu EuroManagement – ausschließlich zur Europäischen Währungsunion und zu allem, was Sie über den Euro wissen wollen. Dabei wird über betriebliche Perspektiven, über Verbandsinteressen, aber auch über nationale Umstellungsprobleme überall in der EU berichtet. Darüber hinaus beschreibt EuroNews die Erfahrungen mit dem Euro in Drittländern. Regelmäßig werden die Leser über neue Papiere der EU informiert bzw. Sie bekommen nützliche Internet-Websites mitgeteilt.

EuroManagement/EuroNews läßt den Leser am Ende einer Meldung nicht allein; vielmehr erfährt der Leser wo er weitere Informationen erhalten kann bzw. wie er weiter vorgehen sollte. Ein spezieller EuroManagement-Leserservice versorgt den Leser außerdem mit Papieren und Unterlagen, die man in der Regel nicht so schnell bzw. nur sehr schwer beschaffen kann.

EuroManagement/EuroNews wird von Insidern erstellt: LIBERTAS - Europäisches Institut GmbH, ein „think-tank“ für europäische Wirtschaftsfragen. Verantwortlich hier ist RA Hans-Jürgen Zahorka und Dipl.-Betriebswirtin (FH) Ute Hirschburger. Die Mitarbeiter kennen die europäischen Institutionen „von innen“ - u. a. als ehem. Mitglied des Europäischen Parlaments, Team Leader von Osteuropa-Hilfsprogrammen, Mitglied der GROUPEURO der EU-Kommission bzw. von TEAM EUROPE.

EuroManagement/EuroNews wurde bereits 1994, im zweiten Jahr seines Bestehens, mit dem prestigereichen „Prix Stendhal“ für europäische Wirtschaftspublizistik in Lissabon ausgezeichnet. Begründung für die Preisverleihung: EuroManagement bringt die Bedeutung des Binnenmarktes vor allem kleinen und mittleren Unternehmen auf praxisnahe Weise näher.

EuroManagement/EuroNews ist als nutzenorientierter Informationsdienst ein im deutschen Sprachraum einmaliger Helfer für die Führung erfolgreicher Unternehmen und die Tätigkeit von Selbständigen und Freiberuflern., für die „Globalisierung“ kein Fremdwort bleiben darf.

EuroManagement/EuroNews

Bibliographische Angaben

Herausgeber und Verlag: Deutscher Sparkassenverlag, Am Wallgraben 115,
D-70565 Stuttgart
Erscheinungsweise: 2 x monatlich (15. und 30. des Monats) und 2 Sonderhefte jährlich, 26 Ausgaben im Jahr
Umfang: 16 Seiten (ungerade) und 8 Seiten (gerade Ausgabe-Nummern)
Bezug: EuroManagement kann in der Regel über die Sparkassen oder Landesbanken bezogen werden,
oder im Direktabonnement über den Verlag.
Jahresbezugspreis: 189,- DM (EU/EU-Drittländer = 219,- DM; Studentenabonnement = 98,-
DM) frei Haus (inkl. MWSt.)
Ansprechpartner: Deutscher Sparkassenverlag, D-70547 Stuttgart,
Tel.: (0)711/7 82-14 39, Fax: (0)711/7 82-20 70

Deutscher Sparkassenverlag
EuroManagement-Abonnements

Fax-Antwort: 0711/7 82-20 70

D-70547 Stuttgart

Ja, ich bestelle **EuroManagement/EuroNews** bis auf Widerruf mindestens 1 Jahr lang zum
Vorzugspreis von 189,- DM frei Haus (EU/EU-Drittländer 219,- DM)

Ja, ich bestelle **EuroManagement/EuroNews** bis auf Widerruf mindestens 1 Jahr lang zum
Studentenpreis von 98,- DM. Ich bin Student/in der an der
.....(Nachweis kopiert beifügen!)

Anschrift

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Nr.

.....
PLZ, Ort

.....
Branche

.....
Telefon

.....
Telefax

.....
Datum

.....
Unterschrift

Wenn mir **EuroManagement/EuroNews** nicht gefällt, kann ich das erste Heft innerhalb einer Woche nach
Erhalt zurücksenden oder die Bestellung rückgängig machen. Dies bestätige ich mit meiner zweiten Unterschrift.

.....
Datum

.....
Unterschrift

II/8-00

Advertisement

Buchtipps, Medien, Publikationen

Stefan P. Bühler: Strukturänderung von Gesellschaften in der Union. Theorie und Praxis nach Gemeinschaftsrecht und nach deutschem Recht. Zürich 1998, Schulthess Polygraphischer Verlag AG Zürich, 284 Seiten, 68 SFr, ISBN 3-7255-3709-7 (in Koproduktion mit Nomos Verlag Baden-Baden)

Die Mehrzahl der EU-weit tätigen Unternehmen ist gesellschaftsrechtlich orientiert, so dass viele unternehmerische Strukturentscheidungen zugleich Auswirkungen auf die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen des Unternehmens haben. Damit stellt sich die Frage, ob und in welcher Weise gesellschaftsrechtliche Normen solchen Strukturentscheidungen im Wege stehen, weil sie gesellschaftsrechtliche Konsequenzen haben, die unter wirtschaftlichen Aspekten nicht tragbar wären. Solche Hindernisse ergeben sich aus dem Inhalt der gesellschaftsrechtlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten der EU, aus der Unterschiedlichkeit und aus der nationalen Begrenztheit des jeweiligen Gesellschaftsrechts. Das Buch behandelt ausführlich, inwieweit es den Gesellschaften zur Zeit möglich ist bzw. zukünftig ermöglicht werden sollte, ihre rechtliche Struktur den Bedingungen des EU-Binnenmarktes anzupassen bzw. zu ändern. In dem soliden Buch, einer Basler Dissertation, wird nach einer Definition von Strukturmerkmalen und existierenden bzw. geplanten Gesellschaftsformen in einem „Besonderen Teil“ analysiert: grenzüberschreitende Sitzverlegung und Umwandlung, Fusion und Spaltung, Einbringung von Unternehmen und Unternehmensteilen. Fazit: Es dürfte noch ein langer Weg anstehen bis zu einer vollen Freizügigkeit für alle Unternehmen – mit Ausnahme der EWIV, deren Sitz ohne weiteres verlegt werden kann.

Peter Nobel (Hrsg.): Internationales Gesellschaftsrecht. Schriften zum internationalen Gesellschaftsrecht Heft 2. Bern 2000, Stämpfli Verlag AG Bern, 94 Seiten, 76 DM, ISBN 3-7272-6001-7

Dieses Buch versammelt die Beiträge zur Tagung „Internationales Gesellschaftsrecht“, die im September 1999 an der Universität St. Gallen gehalten wurde. Der Band umfasst Aufsätze zu folgenden Themen: Marcus Lutter, *eminence grise* des europäischen Gesellschaftsrechts, schreibt zum Thema „Neue Entwicklungen im Gesellschaftsrecht der EU“, wobei er eine klassische Rundschau vornimmt, Peter Nobel äußert sich zum immer aktueller werdenden Thema „Die Freizügigkeit von juristischen Personen in der EU“, wobei er freilich die EWIV als bisher einzig gängiges Modell für die Sitzverlegung unbeachtet lässt und zu dem Schluss kommt, dass es einen gemeinsamen Markt für gesellschaftsrechtliche Strukturen und kapitalmarktrechtliche Schutzanliegen (noch) nicht gibt. Christian Meier-Schatz, ebenfalls Universität St. Gallen, verfasste den Beitrag zum Internationalen (insbes. Europäisches) Arbeitsrecht und Corporate Governance, Bernhard Grossfeld, Universität Münster, den zum Thema Internationale Standards der Rechnungslegung“. Wer EU-Gesellschaftsrecht und das, was noch aus ihm werden sollte, diskutieren möchte, dem sei dieses kurze und bündige Buch empfohlen.

Hans-Jürgen Zahorka: Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) – die einzige transnationale Unternehmensform für Kooperationen in Europa. Eine praktische Einführung, LIBERTAS PAPER 27. Sindelfingen 2000, LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH (LIBERTAS Verlag) Sindelfingen, 62 Seiten, 15 EUR, ISBN 3-921929-42-3

In aller Kürze, sehr kompakt und praktisch verwendbar schreibt der Verfasser über die EWIV, mit eingestreuten Faksimile-Abdrücken von deutschen, österreichischen und luxemburgischen Handelsregistereintragungen und EU-Amtsblatt-Veröffentlichungen hier über die EWIV. Ein Dokumentationsteil mit der EG-VO, dem deutschen Ausführungsgesetz und dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums von 1988 schließt sich an. Besonders praktisch erscheint die Checkliste mit den Abgrenzungsmerkmalen zwischen alternativen Rechtsformen (S. 33 f.). Ein bewusst interdisziplinär verfasstes Heft, also auch für den Kaufmann, Volks- und Betriebswirt, Ingenieur, nicht nur für den Juristen.

Restauflage von Müller-Gugenberger/Schotthöfer: „Die EWIV in Europa“ zum Sonderpreis verfügbar!

Das Standardbuch „Die EWIV in Europa“, herausgegeben von Christian Müller-Gugenberger/Peter Schotthöfer im Jehle-Rehm-Verlag München, wurde aus dem dortigen Verlagsangebot herausgenommen, in dem es 248 DM kostete. Der 1995 erschienene Band ist jetzt noch antiquarisch beim Europäischen EWIV-Informationszentrum für 120 DM erhältlich. Er beinhaltet alle Texte der EG-VO und der nationalen Ausführungsgesetze (allerdings noch vor der letzten EU-Erweiterung) sowie Aufsätze zu den rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten der EWIV in jedem der 12 bisherigen EU-Länder. Interessenten mögen sich bitte an das Europäische EWIV-Informationszentrum wenden.

Anzeigen im EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL

Wenn Sie eine Anzeige im EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL veröffentlichen möchten, gehen Sie bitte von folgenden Mediadaten aus:

Erscheinungsweise: zweimonatlich je etwa zu Monatsbeginn

Vertrieb: ausschließlich über E-Mail bzw. zum Herunterladen im Internet (<http://www.libertas-institut.com>, dort unter EWIV)

Auflage: ca. 600 (Ausgabe 01/00) via E-Mail (Herunterladen über Internet kann nicht quantifiziert werden). Bitte erkundigen Sie sich schriftlich oder telefonisch nach der aktuellen E-Mail-Auflage.

Empfänger/Leser: ausschließlich Multiplikatoren aus Wirtschaft, Verwaltung, Rechtspflege; Unternehmensberater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, europäische Institutionen, Euro Info Centres, Universitäten und Fachhochschulen, europäische und nationale Verbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern

Kenntlichmachung von Anzeigen: Alle Anzeigen im Text werden zwischen Querstriche gesetzt und mit dem Wort „*Advertisement*“ kenntlich gemacht.

Anzeigentarif 1 vom 01.07.00 (garantiert bis 31.12.00):

| | |
|--------------------------|------------|
| 1/1-Seite (A 4) | 200,00 EUR |
| 1/2-Seite (A 5 quer) | 100,00 EUR |
| 1/4-Seite (1/2 A 5 quer) | 50,00 EUR |

Farbliche Hervorhebung von Fließtext ohne Aufpreis. Eventuelle technische Zusatzkosten werden als Selbstkosten weiterberechnet. Zusatzkosten können jedoch vermieden werden bei Auftragserteilung per eMail (so auch Farbmotive möglich).

Rabatte: Malstaffel: 3 x = 5%, 6 x = 10%. Verbände und Vereine erhalten 10%. Die Rabatte können auch kumuliert werden.

Fragen: können Sie an Frau Maria Theodoulidou richten bzw. senden Sie uns Ihr Motiv ggfs. per Post – wir setzen uns daraufhin mit Ihnen in Verbindung.